

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/3906 - korrigierte Fassung -

Thüringer Gesetz über die Neuregelung der Kindertagesbetreuung

Berichterstatterin: Abgeordnete Pelke

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 2. Juni 2017 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/3906 an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport - federführend - und an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 13. Juni 2017, in seiner 45. Sitzung am 23. August 2017, in seiner 46. Sitzung am 19. September 2017 und in seiner 47. Sitzung am 28. September 2017 beraten sowie ein mündliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf und ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände zu Vorlage 6/3000 zum Gesetzentwurf durchgeführt. Er hat dem Landtag daraufhin eine Beschlussfassung unter Ausklammerung und Zurückstellung des Artikels 1 zur Fortberatung im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (vergleiche Drucksache 6/4558) vorgelegt. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf insoweit in seiner 46. Sitzung am 28. September 2017 beraten.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Artikel 1 des Gesetzentwurfs in seiner 48. Sitzung am 24. Oktober 2017 und abschließend in seiner 49. Sitzung am 5. Dezember 2017 beraten. Er hat zu den im Rahmen der Erstellung der Druckfassung der Drucksache 6/3906 gegenüber dem Vorabdruck vorgenommenen Änderungen, die sich auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogen, ein zweites sowie zu dem Gesetzentwurf in korrigierter Fassung vom 27. September 2017 und dem sich auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs beziehenden Änderungsantrag in Vorlage 6/3169 ein drittes ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Die zum mündlichen und in den ergänzenden drei schriftlichen Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie die Sitzungsprotokolle der vorgenannten Sitzungen mit Ausnahme der 49. Sitzung des

Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport wurden an alle Abgeordnete verteilt. Das Protokoll der 49. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport sowie weitere Beratungsunterlagen werden auf Beschluss des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport in seiner 49. Sitzung am 5. Dezember 2017 an alle Abgeordnete verteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Artikel 1 des Gesetzentwurfs unter Beachtung der vom Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport empfohlenen Änderungen in seiner 51. Sitzung am 8. Dezember beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Artikel 1 des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG -)"

2. Die der Eingangsformel nachfolgende Überschrift wird gestrichen.

3. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden."

4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Um ihre Verpflichtung nach Absatz 2 zu erfüllen, betreiben die Wohnsitzgemeinden eigene Kindertageseinrichtungen, soweit sie dies nicht einem der in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 genannten Träger übertragen. In diesem Fall schließen sie mit dem Träger Verträge, die insbesondere folgende Inhalte regeln:

1. den Umfang der bereitzustellenden Plätze und deren Finanzierung,
2. das Verfahren des finanziellen Ausgleichs,
3. Beachtung und Einhaltung der Qualitätsvorgaben dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie des Achten Buchs Sozialgesetzbuch hinsichtlich der Kindertagesbetreuung,
4. Fristen und Verfahren für die Bereitstellung von Daten und Informationen aufgrund dieses Gesetzes sowie
5. Rechtsfolgen für die Fälle, in denen die Vertragsparteien die Bestimmungen des Vertrags oder dieses Gesetzes nicht einhalten."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Übrigen gelten die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes."

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "öffentlich-rechtliche Träger" durch die Worte "die Träger der öffentlichen Jugendhilfe" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "familienunterstützenden" die Worte "und familienergänzenden" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Arbeit der Kindertageseinrichtung achtet die Kinderrechte und vermittelt sie altersgerecht."

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

"In die Selbstevaluation sind die Kinder einzubeziehen."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf

(1) Kinder, die im Sinne des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind und daher einen besonderen Förderbedarf haben, werden grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert.

(2) Die gemeinsame Förderung nach Absatz 1 erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (Regeleinrichtungen und integrative Einrichtungen), wenn eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist. Grundlage für die besondere Förderung ist die jeweilige Vereinbarung nach § 75 SGB XII auf Basis der Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission nach § 29 des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII. Maßgeblich für die besondere Förderung ist der vom Träger der Sozialhilfe erarbeitete Gesamtplan nach § 58 SGB XII, an dessen Aufstellung und Durchführung der Leistungen der örtliche Träger der Sozialhilfe mit den Eltern des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammenwirkt. Der Gesamtplan beschreibt und regelt den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf zur erfolgreichen Teilhabe ausgehend von einer personenzentrierten Feststellung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes.

(3) Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und § 7 dieses Gesetzes zu treffen."

8. § 10 Abs.4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Erhält die Tagespflegeperson eine öffentliche finanzielle Förderung, schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

zusätzlich eine Vereinbarung mit ihr ab. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 haben mindestens die Zahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vorzusehen."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 6 Abs. 3 dieses Gesetzes findet Anwendung."

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "§ 16 Abs. 1 Satz" die Worte "2 und" eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 12 Eltern- und Kindermitwirkung"

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) Die Kinder wirken an der Gestaltung ihres Alltags in den Kindertageseinrichtungen mit. Kinder in Tageseinrichtungen haben das Recht, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat beratend mit.

(7) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie in den Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. 12 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,"

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

"5. 16 Kinder im Alter nach der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung oder"

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe c wird folgender neue Buchstabe d eingefügt:

"d) 0,117 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4 und"

ccc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und erhält folgende Fassung:

"e) 0,088 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5."

bb) In Satz 3 wird die Angabe "Nr. 5" durch die Angabe "Nr. 6" ersetzt.

12.§ 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "auf deren Antrag" gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten "Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2" die Worte "und Tagespflegepersonen" eingefügt.

13.Dem § 20 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Bedarfsplan ist ein Planungsinstrument der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen in den Bedarfsplan hat für die Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen keine über § 21 Abs. 2 hinausgehende Wirkung und begründet insbesondere keinen Anspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Erlaubnis nach § 9 oder § 10."

14.In § 21 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort "Wohnsitzgemeinde" durch das Wort "Gemeinde" ersetzt.

15.§ 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23
Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege

"(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und die Kindertagespflege als erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Der pauschal zu erstattende Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII darf je Kind bei einer

- | | |
|--|------------------------|
| 1. vereinbarten Ganztagsbetreuung
(mindestens acht Stunden) | 170 Euro
je Monat, |
| 2. vereinbarten Zwei-Drittel-Betreuung
(mindestens sechs Stunden) | 136 Euro
je Monat, |
| 3. vereinbarten Halbtagsbetreuung
(mindestens vier Stunden) | 119 Euro
je Monat, |
| 4. ergänzenden Kindertagespflege | 1,20 Euro
je Stunde |

nicht unterschreiten. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII darf bei einer Ganztagsbetreuung 404 Euro je Kind und Monat im Jahresmittel nicht unterschreiten. Ist die vereinbarte tägliche Betreuungszeit des Kindes geringer, reduziert sich der Betrag nach Satz 3 in entsprechendem Umfang.

(2) Das Ministerium prüft regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, die Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Thüringer Landtag mit. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Ministerium jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Kindertagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder."

16.§ 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des vierten Lebensjahres eine Landespauschale in Höhe von 281 Euro monatlich sowie"

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

"4. für jedes Kind zwischen dem vollendeten vierten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine Landespauschale in Höhe von 140 Euro monatlich."

dd) In Satz 3 werden die Worte "nach Satz 1 Nr. 3" durch die Worte "nach Satz 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Ziffer "21" durch die Ziffer "47" ersetzt.

17.§ 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "nach § 8 Abs. 4" durch die Worte "nach § 8 Abs. 3" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

"haben über die in Satz 2 geregelte finanzielle Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung der Fachberatung."

18.§ 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach der Angabe "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" die Angabe "und 4" eingefügt.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Grundlage der Berechnung der Landespauschalen nach § 26 ist die Anzahl der Kinder in dem in § 26 Abs. 1 und 2 jeweils genannten Alter, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten

Jahres im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren.

(5) Zur Berechnung des Landeszuschusses nach § 25 Abs. 3 erfasst das Ministerium die jeweilige Kinderzahl. Zu diesem Zweck haben Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich Kindertageseinrichtungen mit mehr als 100 Kindern befinden, dem Ministerium jährlich bis zum 1. April die Anzahl der Kinder zu melden, die am 1. März in diesen Kindertageseinrichtungen die Kinderzahl von 100 übersteigt. Liegt die Zahl der nach Satz 2 gemeldeten Kinder in einer Kindertageseinrichtung über 150, sind für diese Kindertageseinrichtung nur 50 Kinder zu erfassen."

19.§ 29 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Beabsichtigt der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Elternbeiträge zu erhöhen, händigt er dem Elternbeirat vorher eine Darstellung der Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung aus und gewährt diesem auf Antrag Einsicht in die Unterlagen, die die dargestellten Kosten begründen oder belegen. Satz 4 gilt entsprechend im Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Gemeindeelternvertretung, wenn eine Gemeinde die Elternbeiträge durch Satzung einheitlich regelt.

(3) Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Kosten der Verpflegung sind alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."

20.§ 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gilt die Voraussetzung nach § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu dessen ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig in die Schule aufgenommen, haben die Gemeinden den Eltern auf Antrag den Elternbeitrag zu erstatten, den diese für das Kind im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuljahr gezahlt haben, in dem es in die Schule aufgenommen wird. Der Antrag kann frühestens am 1. März nach Aufnahme des Kindes in die Schule gestellt werden. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gemeinde hat dem Ministerium jährlich bis zum 1. April die Anzahl der zum 1. März in allen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet betreuten Kinder mitzuteilen, die

1. im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden,
2. nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt wurden oder
3. erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und im Zeitraum vom 2. August des vergangenen Jahres bis zum 1. August des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden und zuvor keine andere Kindertageseinrichtung besucht haben

und für die daher nach Absatz 1 im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor Schuleintritt kein Elternbeitrag geltend gemacht werden darf. Mit der Mitteilung nach Satz 1 hat die Gemeinde die Summe der Elternbeiträge mitzuteilen, die nach den am 1. März des Jahres geltenden Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen für die Betreuung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Kinder geltend gemacht wurden. Die Kinder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sind bei der Mitteilung mit einem Elternbeitrag zu berücksichtigen, der durchschnittlich in der Gemeinde für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 Nr. 1 zu zahlen ist. Die Träger nach § 6 Abs. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind, jährlich spätestens bis zum 15. März zur Verfügung zu stellen."

21. § 31 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Investitionen bei Maßnahmen für die Kindertagesbetreuung, einschließlich Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen, sowie"

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. dem Verfahren zur Bestimmung der Vertrauensperson nach § 12 Abs. 6,"

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 5 bis 10.

23. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe "nach § 30 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe "nach § 30 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

b) Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 bis 11 eingefügt:

"(8) § 16 Abs. 2 Nr. 4 ist erst ab dem 1. August 2019 anzuwenden. Im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 ist die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 16 Kinder im Alter nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut. Im Zeitraum vom 1. August 2018 bis

zum Ablauf des 31. Juli 2019 ist die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres betreut.

(9) § 16 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d ist erst ab dem 1. August 2019 anzuwenden. Im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 ergibt sich der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte bei Verwendung eines Personalschlüssels von 0,088 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 8 Satz 2. Im Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 ergibt sich der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte bei Verwendung eines Personalschlüssels von 0,1 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 8 Satz 3.

(10) Kann ein Träger die Personalschlüssel nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d nicht gewährleisten, weil weder die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte in ausreichendem Maße erhöht werden kann, noch aus Mangel an fachlich qualifiziertem Personal Neueinstellungen möglich sind, hat er dies dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige enthält Angaben darüber, wie viel Personal mit Inkrafttreten der Neuregelung neu eingestellt und/oder ob und in welchem Umfang die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte erhöht werden konnte. Die Anzeige verpflichtet den Träger, dem Ministerium spätestens sieben Monate nach erfolgter Anzeige mitzuteilen, ob die Mindestpersonalausstattung zwischenzeitlich erfüllt wird. Konnten die Personalschlüssel auch weiterhin nicht vollständig gewährleistet werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Trägers weitere Personalgewinnungsmaßnahmen verlangen.

(11) § 25 Abs. 1 Nr. 3 ist erst ab dem 1. August 2019 anzuwenden. Im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 zahlt das Land für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine Landespauschale in Höhe von 140 Euro monatlich. Im Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 zahlt das Land für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des vierten Lebensjahres eine Landespauschale in Höhe von 201 Euro monatlich."

- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 12 und folgender Absatz 13 wird angefügt:

"(13) Die Träger haben satzungs- oder vertragsrechtliche Regelungen zu Elternbeiträgen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, innerhalb von sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten an dieses Gesetz anzupassen."

24. Nach § 36 wird folgender § 37 angefügt:

"§ 37
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-, 2006 S. 51) in seiner aktuellen Fassung außer Kraft."

25. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Grob
Vorsitzender